

8. Änderung der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Gliederung

- 1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage**
- 2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 4. Antragstellung und Bewilligung**
- 5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung**
- 6. Datenschutz**
- 7. Inkrafttreten**

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Weimar gewährt Zuschüsse zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar nach dieser Richtlinie, dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achtem Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in den jeweils gültigen Fassungen.

1.2 Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Träger in die Lage zu versetzen, die von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen ordnungsgemäß zu führen.

1.3 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplanes, der Finanzierungsanträge und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Weimar sowie dieser Richtlinie.

1.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger, die über eine gültige Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen, im aktuellen Bedarfsplan der Stadt Weimar für Kindertageseinrichtungen ausgewiesen sind und mit der Stadt Weimar einen Vertrag zum Betrieb für eine Kindertageseinrichtung (weiter Betreibervertrag genannt) abgeschlossen haben. Zu den Voraussetzungen gehört auch, angemessene Eigenleistungen zu erbringen.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2.1 Zuschüsse werden nur an einen Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kin-

dertageseinrichtungen nach den Vorschriften des SGB VIII, des ThürKigaG, der Thür-KitaVO und den Bestimmungen dieser Richtlinie zu betreiben.

2.2.2 Der Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertageseinrichtung. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung
- jährliche Überprüfung der Einkommensangaben der zur Zahlung der Elternbeiträge Verpflichteten
- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller sonstigen Einnahmen für die Kindertageseinrichtung
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind einzuhalten
- Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nicht durch die Stadt Weimar bezahlt
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den jeweils aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beteiligung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

2.2.3 Bei der Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind durch den Träger auch sonstige Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

2.2.4

2.2.4.1 Der Träger ist verpflichtet, die in der Anlage 1 beigefügte Tabelle für Elternbeiträge, bezogen auf die Sätze und Betreuungszeiten, anzuwenden. Wendet der Träger die Sätze der Tabelle für Elternbeiträge an (Anlage 1a zur Förderrichtlinie/Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten), so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft hat und es besteht Einvernehmen gem. § 29 Abs. 1 ThürKigaG. Der Träger hat die Möglichkeit, zusätzliche Vereinbarungen mit den Eltern zu treffen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Trägers ist ausgeschlossen. Eltern im Sinne der Förderrichtlinie sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtigten.

2.2.4.2 Der Träger stellt sicher, dass von den Eltern bzw. aller betreuten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, die gesetzlich von der Elternbeitragspflicht gem. dem ThürKigaG befreit sind, keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich nicht auf Verpflegungskostenbeiträge. Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit erhält der Träger einen zusätzlichen Zuschuss für diese Kinder. Weitere gesetzliche Regelungen gem. dem ThürKigaG zur Elternbeitragspflicht sind zu berücksichtigen.

2.2.4.3 Kinder bis zu einem Jahr

Kinder im Alter bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme aus sozialpädagogischer Sicht förderlich ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in

der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Die Aufnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales.

2.2.4.4 Zusatzbeiträge

Jeder Zusatzbeitrag und jede regelmäßig wiederkehrende Zusatzleistung die durch Eltern oder Fördervereine erbracht werden, muss einen zusätzlichen Mehrwert im Betrieb der Kindertageseinrichtung darstellen und muss vorab durch den Elternbeirat, der jeweiligen Einrichtung legitimiert werden. Ein solcher Zusatzbeitrag oder eine Zusatzleistung ist durch den Träger der Stadt anzuzeigen. Der Elternbeirat kann sich bei der Stadt Weimar informieren.

2.2.5 Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss (einschließlich Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Weimar aus dem Verwaltungshaushalt, insbesondere zu den Kosten gem. Pkt. 3.5.5 (BKB III) dieser Richtlinie, führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar einzuholen.

Ist der Träger selbst Eigentümer des Gebäudes bzw. hat der Träger das Gebäude, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird, über einen Erbbaurechtsvertrag erworben, so ist die Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar über die Höhe der kalkulatorischen Miete i. S. des Pkt. 3.5.5 (BKB III) dieser Richtlinie ebenfalls vorab einzuholen.

2.2.6 Der Träger meldet dem Amt für Familie und Soziales jeweils zum 1. des Monats (Stichtag) innerhalb von 7 Kalendertagen einrichtungsbezogen die belegten Plätze sowie künftig belegte Plätze, die mit Vertrag vergeben sind, mit Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahmedatum, vereinbarter Betreuungszeit und gegebenenfalls Abmeldedatum bzw. Änderung der Anschrift der jeweiligen Kinder. Hierzu ist das gleichnamige Formular in seiner jeweils gültigen Fassung der Stadt Weimar zu verwenden. Die Regelungen der Mitteilungspflichten gem. 2.2.6.3 finden Anwendung. Korrekturen die sich auf den Personalschlüssel auswirken, sind nur bis zur nächsten Stichtagsmeldung möglich. Die Daten werden in einer Datenbank gespeichert und dienen als Grundlage für die Planung und Berechnung der Personalbemessung. Hierzu holt der Träger mit Vertragsabschluss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein. Damit machen die Eltern gleichzeitig den Anspruch nach § 2 Abs.1 ThürKigaG geltend.

2.2.6.1 Zur Ermittlung des Umfangs der Elternbeitragsfreiheit und/oder Elternbeitragspflicht nach 2.2.4.2 teilt der Träger der Stadt Weimar, Amt für Familie und Soziales nach 2.2.4.2 bis zum 15. März eines jeden Jahres Folgendes mit: Die Anzahl der zum Stichtag 1. März in der/den vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtung(en) betreuten Kinder, die

2.2.6.1.1 im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das fünfte und das sechste Lebensjahr vollenden,

2.2.6.1.2 nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden,

2.2.6.1.3 die erstmalig eine/die Kindertageseinrichtung des Trägers besuchen und im Zeit-

raum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden und zuvor in keiner anderen Kindertageseinrichtung betreut wurden.

2.2.6.2 Der Träger teilt der Stadt Weimar, Amt für Familie und Soziales die zum Stichtag 1. März in einer Kindertageseinrichtung mit mehr als 100 Kindern tatsächlich betreute Anzahl an Kindern, wenn die vom Träger betriebene Einrichtung eine Platzkapazität von mehr als 100 Kindern hat mit.

2.2.6.3 Der Träger ist entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG verpflichtet, die erforderlichen Daten zur Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der Stadtverwaltung Weimar, Amt für Familie und Soziales bis spätestens zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.

2.2.6.4 Träger, die wiederholt ihrer Mitteilungspflicht nicht im erforderlichen Umfang nachkommen, können in der folgenden Bedarfsplanung nicht berücksichtigt werden.

2.3 Die Vergabe und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in der Stadt Weimar erfolgt durch eine zentrale Platzvergabe-Software. Der Träger ist verpflichtet alle notwendigen Informationen und Daten in angemessener bereitzustellen und mitzuwirken eine nutzbare zentrale Platzvergabe für Eltern der Stadt Weimar zu gewährleisten.

Der Träger stellt die erforderlichen Daten für die Statistiken nach 2.2.6 der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen, möglichst über die Platzvergabe-Software bereit bzw. pflegt die erforderlichen Daten in der Software.

Die Regelungen gem. 2.2.6.4 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Stadt Weimar gewährt dem Träger (Zuwendungsempfänger) einen angemessenen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (Zuwendungsart) gemäß § 21 ThürKigaG. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage 2 beigefügte Systematik der Kostenarten in Kindertageseinrichtungen.

Für die Berechnung der Betriebskosten werden die monatlichen Stichtagsmeldungen, also jeweils zum 1. eines Monats, zu Grunde gelegt. Der Zuschuss wird für die Kinder gezahlt, die zu diesem Stichtag tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut werden.

3.2 Der Zuschuss zu den Betriebskosten berechnet sich auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen, abzüglich der Elternbeiträge in voller Höhe. Die Pauschalen werden spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Ist der Verbleib eines Kindes in der Kindertageseinrichtung trotz Beitragsschuld der Eltern für sein Wohl erforderlich, so ist dies durch den freien Träger zu begründen. Nach Prüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kann eine Beitragsübernahme durch das Amt für Familie und Soziales erfolgen. Eine rückwirkende Übernahme der Beitragsschuld bleibt ausgeschlossen.

3.3 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) als Zuschuss gewährt.

Bei der Ermittlung des Zuschusses ist folgendes zu berücksichtigen:

- Nimmt der Träger nichtanspruchsberechtigte Kinder ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung Weimar auf, wird dem Träger der durchschnittliche Kostenanteil pro Platz in seiner Kindertageseinrichtung zum Abzug gebracht.
- Für Kinder, die der Träger im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufnimmt, erhält er den Zuschuss nach dieser Richtlinie, sofern die nachfolgend geforderte Zustimmung vorliegt. Hierbei haben Kinder mit Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) in der Stadt Weimar Vorrang. Es ist zu berücksichtigen, dass in den Kindertageseinrichtung(en) Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist bzw. wird, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Die Belegung mit einem Kind, das seinen Wohnsitz außerhalb von Weimar hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales vor der Aufnahme.
- Sofern der Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung, z. B. durch die Stadt Weimar, erhält, so kann die Stadtverwaltung Weimar diese in voller Höhe oder anteilig zum Abzug bringen.

3.4 Der Träger hat alle nicht zweckgebundenen Zuschüsse und alle sonstigen Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben in der von ihm in der Stadt Weimar betriebenen Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

3.5 Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BKB I bis VI) unterteilt und in den jeweiligen Betriebskostenbereichen wie folgt ermittelt:

3.5.1 Zuschüsse zu den Personalkosten entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach dem ThürKigaG (Betriebskostenbereich I)

a) Die Stadt Weimar gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen Fachpersonals gemäß ThürKigaG. Dabei richtet sich die Berechnung des pädagogischen Fachpersonals nach dem Alter und dem Betreuungsumfang des Kindes. Die Bemessungsgröße für das Fachpersonal, ausgehend von der Mindestausstattung, erfolgt monatlich (12 Stichtage jährlich) für halbtags mit 5 h und ganztags mit 9 h, sofern die Einrichtung/Gruppe auch mindestens 9 h Betreuungszeit anbietet. Für Mikroeinrichtungen (unter 47 Plätze Kapazität lt. Bedarfsplan) können gesonderte Abweichungen - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

Ein Altersgruppenwechsel wird an dem 01. bzw. zum 01. des Folgemonats nach dem Geburtstag des Kindes berücksichtigt. In der Regel wird von einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden und einer Höchstbetreuungszeit von 10 Stunden ausgegangen. Der Personalschlüssel wird gemäß ThürKigaG entsprechend berechnet.

Die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit über 10 Stunden, aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern oder einer sozialpädagogischen Intervention, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Familie und Soziales.

b) Die Kosten für das Fachpersonal werden höchstens in Höhe der Vergütungen vergleichbarer Angestellter der Stadt einschließlich besonderer Aufwendungen (max. TVöD)

anerkannt. Grundsätzlich werden die Personalkosten auf der Grundlage des TVöD erstattet. Wendet der Träger nicht den TVöD als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertageseinrichtung auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Eingruppierung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems, vergütet werden. Das heißt, dass innerhalb seines Vergütungssystems die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen denjenigen der vergleichbaren Beschäftigten beim öffentlichen kommunalen Träger entsprechen müssen. Die Eingruppierung der Beschäftigten, deren Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen oder vergleichbarer Regelungen zulässig.

Besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Stellt der Träger seine Beschäftigten mit einem solchen Vergütungssystem besser, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Weimar. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation der Personalkosten der Beschäftigten nach der jeweils gültigen TVöD-Entgelttabelle.

c) Die Mittel des Betriebskostenbereichs I sind zweckgebunden und nachzuweisen.

3.5.2 Zuschüsse zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit

Die Stadt Weimar bezuschusst jährlich bis zu 150 € je pädagogischen Mitarbeiter ab 0,5 VbE für die Qualitätssicherung lt. nachgewiesenem Personal in dieser Einrichtung. Abweichungen können im Einzelfall - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

Die Zuordnung erfolgt im Betriebskostenbereich II.

3.5.3 sonstige Personalausgaben und Sachkosten

Die Stadt Weimar gewährt den Trägern eine jährliche nichtzweckgebundene Pauschale je tatsächlich durchschnittlich belegtem Platz in Höhe von 1.020,81 € für:

- Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen - BKB III - (einschließlich Gartenpflege, Hygienemittel, Arbeits- und Schutzbekleidung) sowie Personalausgaben für nichtpädagogisches Personal (611,45 € je durchschnittlich belegtem Platz),
- Verwaltungskosten - BKB VI - (398,59 € je durchschnittlich belegtem Platz),
- Pauschale für Verbrauchsmaterialien (Hausmeisterbedarf)

Die Träger erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 10,77 € je durchschnittlich tatsächlich belegtem Platz für Verbrauchsmaterialien. Die Verbrauchsmaterialien sind beispielsweise zur Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen sowie der Ausbesserung an Wänden, Fußböden sowie Außenanlagen einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für:

- Farbe und Spachtelmasse für Schönheits- und Ausbesserungsarbeiten
- Leuchtmittel
- Verbindungs- und Befestigungsmittel (z.B. Schrauben, Haken)
- Schmierstoffe und Dichtstoffe (z.B. Silikon, Dichtringe, Schellen)
- Perlatoren (Regulierer für Wasserdurchlauf)
- Schleifen und Ersatz von Schneidmesser am Rasenmäher

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Pauschale für Verbrauchsmaterialien wird dem Betriebskostenbereich III zugeordnet.

Diese Mittel sind von den Trägern so zu verwenden, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Kindertageseinrichtungen erfolgen kann. Über die Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung in den genannten Bereichen entscheidet der Träger in eigener Verantwortung.

Die Pauschale für Verwaltungskosten und Hausmeisterbedarf erhöht sich jährlich um 1,5 % erstmals ab dem 01.01.2027. Davon abweichend erhöht sich die Pauschale für Hausmeister/Reinigung ab dem 01.01.2027 auf 645,08 €. Die ab dem 01.01.2027 geltende Pauschale für Hausmeister/Reinigung in Höhe von 645,08 € unterliegt ab dem 01.01.2028 ebenfalls der jährlichen Erhöhung um 1,5 %.

3.5.4 sonstige Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände

Die Stadt Weimar gewährt den Trägern einen jährlichen pauschalen Betrag je tatsächlich durchschnittlich belegtem Platz in Höhe von 140 € für sonstige Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial – BKB II - sowie Ausstattungsgegenstände - BKB V -.

Bis zu 10 % der nicht verbrauchten Mittel können zur Deckung von Ausgaben sonstiger Personal- und Sachkosten (3.5.3) in der Einrichtung verwendet werden.

3.5.5 Zuschüsse zu den Kosten für Miete, Erbbaupacht sowie die kalkulatorische Miete der Kindertageseinrichtung bzw. für den Teil, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird.

Die Miete sowie die kalkulatorische Miete werden als fester Betrag ausgezahlt.

Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss (einschließlich Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Weimar führen, durch den Träger die schriftliche Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales einzuholen.

Gleiches gilt für Träger die selbst Eigentümer der Einrichtung sind bzw. Träger, die die Einrichtung, welche als Kindertageseinrichtung genutzt wird, über einen Erbbaurechtsvertrag erworben haben. Hier ist die Zustimmung des Amtes für Familie und Soziales über die Höhe der kalkulatorischen Miete i. S. dieser Richtlinie vorab einzuholen.

Die Stadt Weimar zahlt für die Nutzung der Freispielflächen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 5,00 € pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung gemäß Betriebserlaubnis. Hiermit sind die Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen, wie z.B. Baumschnitt, Spielsand etc. abgegolten. Im Rahmen des Erbbaupacht wird diese Pauschale neben der Miete des Erbbauzinses bezuschusst.

Trägern einer Kindertageseinrichtung, die nicht selbst Eigentümer der Einrichtungen sind, bezuschusst die Stadt Weimar die Kosten für die Anmietung der Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Mietzins für die Nettoraumflächen in den Gebäuden/der Betreuungsunterkunft, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, wird durch die Stadt Weimar in Höhe der tatsächlich gezahlten Miete, jedoch grundsätzlich monat-

lich max. bis 5,00 € je m² Nettoraumfläche bezuschusst. Es wird eine Fläche von max. 8,5 m² pro Kind¹ lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar zu Grunde gelegt.

- Der Mietzins für die Freiflächen kann - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.
- Zusätzlich zur Nettokaltmiete gewährt die Stadt Weimar dem Träger der ein Mietverhältnis mit einem Dritten unterhält bis zu 90 € pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weimar, für Vermieterpflichten welche auf Grundlage des Mietvertrages auf den Mieter übertragen wurden, auf Nachweis.

Ist die Stadt Weimar Eigentümer der Kindertageseinrichtung, entfällt der Mietzins für den Teil der als Kindertageseinrichtung genutzt wird. Dieser wird im Rahmen der inneren Verrechnung durch das Fachamt dargestellt. Abweichungen zur Pauschale für die Nutzung der Freispielflächen können im Einzelfall z.B. aufgrund von erhöhtem Baumbestand nebst Auflagen der Stadt Weimar - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

Ist der Träger selbst Eigentümer der Kindertageseinrichtung oder hat er sie über einen Erbbaurechtsvertrag erworben, bezuschusst die Stadt Weimar die Kosten für die Nutzung der Nettoraumflächen in den Gebäuden/der Betreuungsunterkunft, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die

kalkulatorische Miete in der Höhe von bis zu 6,60 € je m² Nettoraumfläche unter Berücksichtigung der genannten Obergrenze von max. 8,5 m² pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

- der Grundmiete
- der Abschreibung für die genehmigten Investitionen, sofern keine andere Förderung hierfür durch die Stadt Weimar bzw. anderer Fördermittelgeber erfolgt bzw. erfolgte.

Bei Erbbaupacht bezuschusst die Stadt Weimar dem Träger zu den Bestandteilen der kalkulatorischen Miete den Erbbauzins unter Berücksichtigung der genannten Obergrenze von max. 8,5 m² pro Kind lt. Kapazitätsfestlegung im jeweils aktuellen Bedarfsplan monatlich bis zu max. mit 5,00 € je m² Nettoraumfläche.

Die Träger, die selbst Eigentümer sind bzw. die Einrichtung in Erbbaupacht betreiben und

¹ Diese Fläche beinhaltet:

- pädagogische Nutzflächen sowie Ruheraumflächen je Kind im Alter unter 3 Jahre mindestens 5 m² und je Kind im Alter über 3 Jahre mindestens 2,5 m² laut Standards des ThürKigaG
- Nebenflächen, die keine pädagogischen Nutzflächen sind (Sanitärräume, Garderoben, Kinderwagenraum, Büro der Leiterin, Personalraum etc.) und Wirtschaftsflächen innerhalb des Gebäudes (Flächen, die von den Kindern nicht genutzt werden können, aber für den Betrieb von einer Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, wie Reinigungsmittelraum, Archiv, Küchen- und Lagerräume, Hausmeisterwerkstatt etc.).
- Laut „Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Hygienische Mindestanforderungen bei der Überwachung und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an Lage, Freiflächen/Außenanlagen, Gebäude, Ausstattung und von Kindertageseinrichtungen - 2017“⁴ ist für Sanitärräume ein Mindestraumbedarf von 0,75 m² je Kind und für Garderoben ein Mindestraumbedarf von 0,5 m² Fläche je Kind erforderlich.
- Die Differenz zwischen der max. Gesamtfläche (max. 8,5 m² x Kapazität laut aktuellem Bedarfsplan) und der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflächen bezogen auf die o. g. pädagogischen Nutzflächen und Ruheräume ergibt die maximal zur Verfügung stehenden Quadratmeter für die Neben- und Wirtschaftsflächen.

somit Anspruch auf die Zahlung einer kalkulatorischen Miete haben, finanzieren Instandhaltung/Wartung aus der Grundmiete des Gebäudes.

Die kalkulatorische Miete ist für die Kindertageseinrichtungen des Trägers in der Stadt Weimar einzusetzen.

Abweichungen zu diesen Obergrenzen der Miete können im Einzelfall aufgrund von objektbedingten Überflächen - auf Antrag - mit dem Amt für Familie und Soziales vereinbart werden.

Ausgeschlossen von dieser Ausnahme der Zusatzvereinbarungen sind vom Träger initiierte Kapazitätsreduzierungen.

Die Zuordnung erfolgt im Betriebskostenbereich III.

3.5.6 Betriebskosten

Für diese Kosten erhält der Träger einen festen Zuschuss auf der Basis der tatsächlich anerkannten Betriebskosten bzw. Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum.

Weichen die tatsächlichen Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab (mindestens 15 Prozent), so kann der Träger einen Antrag auf zusätzliche Zuschüsse stellen und legt dafür die tatsächlichen Abrechnungen einschließlich einer Begründung dem Amt für Familie und Soziales vor.

Nach Modernisierung kann die Stadt Weimar eine Neufestsetzung der Pauschalen zum kommenden Haushaltsjahr verlangen.

Für die Berechnung der Betriebskosten werden die Bestimmungen des § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) analog zugrunde gelegt. Hierzu zählen:

Betriebskosten

- Wasser: Warmwasser, Kaltwasser, Abwasser (inkl. Niederschlagswasser) und die dafür berechneten Grundgebühren
- Energie: Strom, Grundgebühren
- Heizung: Fernwärme, Heizöl, Erdgas, Holzkohle, Holzpellets,
- Gebäude- und Inventarversicherungen (z.B. Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-Haftpflichtversicherung für Gebäude, Elementarschadenversicherung)
- Öffentliche Abgaben: Müllentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Straßenreinigungsgeld, Schornsteinfeger
- Bewachung: Kosten für Sicherheitsdienste
- Beleuchtung: Beleuchtungskörper auf dem Grundstück wie Glühlampen, Leuchtstäbe
- Sonstige: Ungezieferbekämpfung, Trinkwasseruntersuchung

Werden in Kindertageseinrichtungen Sonderleistungen (auch bei paralleler oder temporärer Begrenzung) erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (Sauna, Küche, für fremde Dienstleistungen etc.), sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt. Der Träger hat die Aufteilung aller Kosten auf die jeweiligen Nutzungsbereiche zur Abgrenzung mit Begründung offen zu legen. Die Aufteilung der jeweiligen Kosten ist mit dem Amt für Familie und Soziales im Zuge der Antragsprüfung

fung zu vereinbaren.

Alle energieverbrauchsrelevanten Anschaffungen erfolgen in Übereinkunft mit dem zuständigen Fachamt und dem Energiebeauftragten der Stadt Weimar (Geräte ab 3 KW Anschluss Leistung, z.B. Heißluftdämpfer/Konvektomaten o.ä.). Die entstandenen Energiekosten für Heißluftdämpfer/Konvektomaten werden pauschal in Abzug gebracht. Die daraus entstehenden Betriebskosten sind nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt.

Bereitet der Träger die Mittagsversorgung und weitere Mahlzeiten selbst zu, ist ebenfalls eine Trennung der Kosten vorzunehmen. Die Regelung zu den Kosten der Verpflegung dieser Richtlinie findet hier uneingeschränkte Anwendung.

Die Betriebskosten werden dem Betriebskostenbereich III zugeordnet.

3.5.7 Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind alle die Kosten, die zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen in und an den städtischen Objekten, die nicht der Meldepflicht gemäß Mietvertrag unterliegen, sind vom Träger über das Amt für Gebäudewirtschaft (das Gebäude betreffend) bzw. das Grünflächen- und Friedhofsamt (die Freifläche betreffend) der Stadt Weimar zu beauftragen und zu finanzieren.

Schadens- und Reparaturbedarfsmeldungen sind an das zentrale Email-Postfach - fm@stadtweimar.de - der Stadt Weimar zu richten.

Die Instandhaltungskosten werden dem Betriebskostenbereich III zugeordnet.

3.5.8 Kosten der Verpflegung

Die Stadt Weimar bezuschusst den Trägern einer Kindertageseinrichtung eine Pauschale zu den Kosten der Verpflegung i.H.v. 0,35 € je tatsächlich belegtem Platz und Öffnungstag. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Stadt Weimar an den Kosten der Verpflegung erfolgt nicht.

Nichtzweckgebundene Pauschalen der Stadt Weimar im Sinne dieser Richtlinie für den übrigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung dürfen vom Träger einer Kindertageseinrichtung nicht zur Mitfinanzierung der Kosten der Verpflegung verwendet werden.

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung steht es frei, ob und inwieweit er sich mit einem Eigenanteil an den Kosten der Verpflegung beteiligt.

- Die Kosten der Verpflegung werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Anwendung des ThürKigaG getrennt von den Elternbeiträgen erhoben und den Eltern separat in Rechnung gestellt.
- Die Kosten der Verpflegung sind unter Heranziehung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs zu ermitteln. Dabei sind die direkten Kosten des Essens sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten zu berücksichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die direkten Kosten und die damit zusammenhängenden Kosten wie zum Beispiel anteilige Serviceleistungen, Strom, Reinigung etc. als Gemeinkosten auszuweisen.
- Dem Träger wird empfohlen, dem zuständigen Elternbeirat drei verschiedene An-

gebote der Essensversorgung zur Auswahl zu unterbreiten und die Kosten, die den Essenspreis bilden, darzustellen; mindestens jedoch zwei Anbieter. Die jeweiligen Regelungen im ThürKigaG sind zu beachten.

- Weitere Verpflichtungen der Stadt Weimar werden dadurch nicht begründet.

Die Kosten der Verpflegung werden dem Betriebskostenbereich IV zugeordnet.

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1 Antragstellung

4.1.1 Der Träger stellt bis zum 15.09. einen schriftlichen Antrag auf Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr an die Stadtverwaltung Weimar.

4.1.2 Ein Änderungsantrag kann nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides, jedoch spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres, gestellt werden.

4.1.3 Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der in den Finanzierungsanträgen ausgewiesenen Zahl der belegten Plätze, ausgehend von der letzten Stichtagsmeldung.

4.2 Antragsprüfung und Bewilligung

4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadtverwaltung Weimar geprüft. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

Bei der Antragsprüfung werden die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung berücksichtigt.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Träger mit einem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

4.2.2 Die Zuwendung wird von der Stadtverwaltung Weimar bewilligt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1 Aus- und Rückzahlung

Die Mittel werden in zwölf Monatsraten zum 10. des Monats auf der Basis des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Zur Vermeidung von Über- oder Nachzahlungen kann von 12 gleichen Monatsraten abgewichen werden.

5.2 Abrechnung

Der Träger übergibt den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an die Stadtverwaltung Weimar, Amt für Familie und Soziales. Hierfür ist das Formular Verwendungsnachweis in seiner jeweils gültigen Fassung der Stadt Weimar zu verwenden. Die Nachweisführung erfolgt entsprechend Systematik der Kostenarten in den Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Betriebskostengruppen in der jeweils gültigen Fassung. Nachweise für Pauschalen sind beim Träger, entsprechend der o.g. Systematik der Kostenarten in den Kindertageseinrichtungen(Anlage 2) zu führen und auf Verlangen, insbesondere zur Evaluierung der Pauschalen

und der dazugehörigen Betriebskostengruppen in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Treten im laufenden Jahr gravierende Abweichungen zu dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan auf, so ist dies der Stadtverwaltung Weimar unverzüglich anzuzeigen. Die nicht verwendeten Beträge sind dann auch unterjährig zu erstatten. Zinsen auf nicht verbrauchte Mittel werden nach den gesetzlichen Regelungen erhoben.

5.3 Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

Die Stadtverwaltung Weimar prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr.

Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes, des Amtes für Familie und Soziales sowie des Energiebeauftragten der Stadt Weimar, welche u.a. Vor-Ort-Prüfungen sowie die Einsichtnahme in die Bücher und Belege des Trägers einschließen, bleiben davon unberührt. Der Träger hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu erbringen.

6. Datenschutz

Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und für die Erhebung der Teilnahmebeiträge werden Daten durch die Stadt Weimar erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert.

Für die Übernahme von Teilnahmebeiträgen werden Daten durch die Stadt Weimar erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Ausgabe von öffentlichen Mitteln zur Umsetzung von Fördermaßnahmen einschließlich erforderlicher Erfolgskontrollen verarbeitet. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten führt im Förderverfahren zur (Teil)Ablehnung des Antrages bzw. teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Bescheides und ggf. Rückforderung der ausgezahlten Mittel.

Für Förderverfahren werden ggf. folgende Informationen verwendet:

- Kontaktdaten
- Personalstammdaten
- Qualifikation
- Arbeitsvertragliche Grundlagen
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten
- Angaben zur Tätigkeit
- Personendaten
- Schulische und berufliche Ausbildung
- Erwerbsstatus
- Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Wohnstatus
- Einkommen

Anonymisierte Daten können für statistische Zwecke weiter verwendet werden. Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weimar und vom Träger der Einrichtung ohne gesonderte Aufforderung am Ende der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist gelöscht.

7. Inkrafttreten

Diese 8. Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestandteile dieser Richtlinie sind die beigefügten Anlagen.

Weimar, den 3. März 2026

Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 05/26 vom 29.04.2026 S. 11.

Anlage 1 – Elternbeiträge

1. Der Grundbeitrag bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von 45 Wochenstunden (Regelbetreuungszeit). Der Grundbeitrag zur Berechnung des monatlichen individuellen Elternbeitrages beträgt 7 % (siehe 8.1 Anlage 1a). Die Höhe soll jährlich evaluiert werden.
2. Maßgeblich zur Evaluierung sind die für die Stadt Weimar eingenommenen Elternbeiträge, die Einnahmen aus § 30 ThürKigaG sowie die Übernahmen Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII des vorangegangenen Kalenderjahres. Diese sollen einen Anteil der Gesamtfinanzierung der im Bedarfsplan aufgeführten Kindertageseinrichtungen in Weimar von 19 – 20 % betragen. Anpassungen der Elternbeiträge sollen im folgenden Kindergartenjahr durch die Anpassung des Prozentsatzes des individuellen Elternbeitrages, im Satz 1, Berücksichtigung finden.
3. Tabelle max. Beitragshöhe zuzüglich Dynamisierung nach 5.1 dieser Anlage

	Geschwister-kind	über 8 Std. 100 %	mind. 8 Std. 89 %	mind. 6 Std. 80 %	mind. 4 Std. 56 %
für das 1. Kind	100%	440 €	392 €	352 €	246 €
für das 2. Kind	75%	330 €	294 €	264 €	185 €
für das 3. Kind	50%	220 €	196 €	176 €	123 €

4. Die Berechnung der Elternbeiträge unterteilt sich in vier Betreuungszeitumfänge. Mindestens vier Stunden umfassen vier und fünf Stunden. Mindestens sechs Stunden umfassen sechs und sieben Stunden, mindestens acht Stunden umfasst acht Stunden und über acht Stunden umfasst über acht Stunden.
5. Die maximal dargestellte Beitragshöhe nach 3. ist dynamisch. Die Beitragshöhe erhöht oder senkt sich mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres um die Grundlohnsummenveränderungsrate gem. § 71 Abs. 3 SGB V des im Vorjahr veröffentlichten Wertes. Die Veränderungsrate ist der Veröffentlichung jeweils zum 15. September eines Jahres durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu entnehmen. Die erste Anpassung erfolgt für das Kindergartenjahr 2022 mit dem veröffentlichten Wert vom 15. September 2021.

Anlage 1a - Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen und/oder der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

1. Geltungsbereich

Die Anlage 1 und 1a finden für alle Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderten Kindertagespflegeeinrichtungen in der Stadt Weimar entsprechend 2.2.4 dieser Förderrichtlinie Anwendung.

2. Beitragserhebung

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft regeln die Erhebung der Elternbeiträge in Form einer Elternbeitragsordnung. Es werden also keine Gebühren, sondern Elternbeiträge erhoben. Für die Kindertagespflege erfolgt die Erhebung durch das Amt für Familie und Soziales.

3. Schuldner

3.1 Nach dem ThürKigaG tragen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen.

3.2 Elternbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.

3.3 Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

3.4 Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

3.5 Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Absätze 3.2 und 3.3 entsprechend.

4. Entstehen und Ende der Elternbeitragschuld

4.1 Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung. Die Beitragsschuld gem. 8. entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kinderbetreuung aufgenommen wird.

4.2 Die Beitragsschuld gem. 8. endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung lt. Betreuungsvertrag oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird.

4.3 Die Beitragsschuld für Gastkinder gem. 13. entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege am Betreuungstag.

5. Fälligkeit und Zahlung in der Kindertagespflege

5.1 Die Elternbeiträge gem. 8. sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

5.2 Die Elternbeiträge gem. 8. sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und i.d.R. bargeldlos an die Stadtkasse der Stadt Weimar zu entrichten.

6. Einkommen

6.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.

6.2 Leben die Eltern dauerhaft getrennt, so gehört abweichend von 6.1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners² zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.

6.3 Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gilt 6.1 entsprechend.

² im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

7. Berechnung des Einkommens

7.1 Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt und dem Betreuungsumfang. Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen gelten als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt.

7.2 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach 7.3 bis 7.5 durch zwölf geteilt wird.

Grundlage der Einkommensermittlung sind die Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Gehaltsnachweise, Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Asylbewerberleistungen, Sozialhilfebescheinigung, Rentenbescheid, Wohngeldbescheid, BAföG).

Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, erfolgt die Einstufung unter Vorbehalt im Höchstbetrag. Nach der Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird der Elternbeitrag neu berechnet.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen.

Liegt dieser Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, dann ist das darin ausgewiesene Einkommen durch den Einkommenssteuerbescheid unter Vorbehalt für das vorletzte Kalenderjahr um 3 vom Hundert zu erhöhen sofern das Einkommen nicht anderweitig glaubhaft dargelegt werden kann.

Die o.g. geeigneten Unterlagen sind von den Elternbeitragspflichtigen zusammen mit dem ausgefüllten Antrag vollständig in Kopie einzureichen. Die Eltern erhalten bei Abschluss des Betreuungsvertrages eine Checkliste über die vorzulegenden Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages. Die Bearbeitung der Anträge soll zeitnah erfolgen.

7.3 Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen, Kindergeld sowie das Baukindergeld des Bundes. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

7.4 Von den Einnahmen nach 7.3 sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

a)	sozialversicherungspflichtigen Einkommen	bei steuer- und	34 %
b)	Beamtenbezügen	bei	24 %
c)	einkommensteuerpflichtigen Einkommen	bei lediglich	50 %
d)	sozialversicherungspflichtigen Einkommen	bei lediglich	16 %
e)	einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkommen	bei weder	5 %.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschussleistungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

7.5 Das nach 6. zu berücksichtigende und nach den Absätzen 7.3 und 7.4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind des Haushaltes um 220 EUR zu reduzieren. Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Die Anzahl der Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid über Kindergeld) nachzuweisen.

7.6 Werden Nachweise innerhalb von 21 Tagen nach der Anmeldung des Kindes nicht erbracht oder erklären die Beitragsschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, werden die Elternbeiträge für die höchste Einkommensstufe - ausgehend von der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht - unter Vorbehalt festgesetzt. Nach der Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird der Elternbeitrag neu berechnet.

8. Höhe des individuellen Elternbeitrages

8.1 Die Höhe des monatlichen individuellen Elternbeitrages errechnet sich nach dem Einkommen gem. 7. der Anlage 1a multipliziert mit dem Grundbeitrag je Kind gem. 1. Satz 2 der Anlage 1. Musterberechnungen siehe Anlage 3.

8.2 Die Beitragshöhe gem. 3. der Anlage 1 unterliegt einer Dynamisierung gem. 5. der Anlage 1 maximal jedoch in Höhe der Gesamtkosten eines Platzes.

8.3 Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit unterschreiten, vermindert sich der Elternbeitrag für „mindestens 8 Stunden“ auf 89 %, für mindestens 6 Stunden auf 80 % und für „mindestens 4 Stunden“ am Tag auf 56 % des nach 8.1 berechneten individuellen Elternbeitrages.

8.4 Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeiten führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrages.

8.5 Ein monatlicher Elternbeitrag unter 10 € wird nicht erhoben.

8.6 Es ist kaufmännisch auf volle Euro-Beträge zu runden.

8.7 Die Festsetzung erfolgt als monatlicher Elternbeitrag.

8.8 Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf.

9. Ermäßigung- und Befreiungstatbestände

9.1 Geschwisterkinder

Die Höhe der Elternbeiträge ermäßigt sich auf Antrag für jedes weitere minderjährige kindergeldberechtigte Kind im Haushalt um jeweils 25 vom Hundert, wobei für das vierte und jedes weitere Kind kein Elternbeitrag erhoben wird.

Eine Berücksichtigung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

9.2 Hilfen zur Erziehung

Für die Betreuung von Kindern, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, werden grundsätzlich keine Beiträge erhoben sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde. Werden sie auf Grund anderer landesrechtlicher Regelungen dennoch erhoben, so sind sie im Rahmen der Leistungen zum Unterhalt des Kindes gem. § 39 SGB VIII zu berücksichtigen.

Für Kinder, für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19 und 34 SGB VIII geleistet wird, beträgt der Beitrag 105 € im Monat.

9.3 Übernahme von Elternbeiträgen

Der Elternbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Eine Übernahme erfolgt auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen, längstens jedoch für 6 Monate.

Ist der Verbleib eines Kindes in der Kindertageseinrichtung trotz Beitragsschuld der Eltern für sein Wohl erforderlich, so ist dies durch den freien Träger anzuzeigen. Nach Prüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kann eine Beitragsübernahme durch das Amt für Familie und Soziales erfolgen.

Eine rückwirkende Übernahme der Beitragsschuld bleibt ausgeschlossen.

9.4 Beitragsfreiheit gem. § 30 ThürKigaG

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.

Wurde dieses Kind nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich die Befreiung von der Zahlung eines Betreuungsentgeltes bis zum Tag vor dessen erstem Schultag. Eine gesonderte Antragstellung zur Befreiung ist nicht notwendig.

10. Änderungstatbestände

10.1 Einkommensänderungen

Dauerhafte Einkommensänderungen um mehr als 20 % im Kalenderjahr und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld im Haushalt besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Werden Änderungen zugunsten der Elternbeitragspflichtigen nicht spätestens bis zur endgültigen Festsetzung im Rahmen der jährlichen Überprüfung mitgeteilt, finden Sie rückwirkend für abgeschlossene Zeiträume keine Berücksichtigung, insofern die Mitteilung grob fahrlässig unterblieben ist.

10.2 Veränderungen der Elternbeitragshöhe durch Änderung der Betreuungszeit

Der monatliche Beitrag kann sich durch die Erhöhung oder Minderung der täglichen Regelbetreuungszeit erhöhen oder reduzieren. Die Betreuungszeit richtet sich immer nach den Vereinbarungen im Betreuungsvertrag.

11. Mitwirkungspflichten

11.1 Grundlage der Einkommensermittlung sind geeignete Unterlagen entsprechend 7. dieser Anlage. Diese sind von den Elternbeitragspflichtigen zusammen mit den ausgefüllten Antrag vollständig in Kopie einzureichen.

11.2 Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagespflege dem Amt für Familie und Soziales mitzuteilen.

12. Festlegung der Elternbeiträge für die Tagespflege

Die Stadt Weimar erlässt für die Tagespflege einen Bescheid, aus dem die Höhe des individuellen Elternbeitrages in Form eines Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie hervorgeht.

13. Gastkinder

Gastkinder können im Rahmen der Kapazität laut Betriebserlaubnis aufgenommen werden. In Absprache mit dem Amt für Familie und Soziales und der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums sind Einzelfallentscheidungen dazu möglich. Liegt nur ein vorübergehender Besuch als Gastkind vor, wird ein einkommensunabhängiger Beitrag von 21 € zuzüglich der Dynamisierung gem. Anlage 1 Nr. 5, für jeden Wochentag (montags bis freitags) erhoben. Der Betreuungszeitraum beträgt maximal drei Monate und wird bei der Anmeldung verbindlich festgelegt. Er erfasst in der Regel zusammenhängend die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Betreuung; § 3 Abs. 5 ThürKigaG ist entsprechend anzuwenden.

14. Eingewöhnung

Die in der Regel 10 Betreuungstage umfassende Eingewöhnungszeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und –umfang. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase regeln Kindertageseinrichtungen bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung und Eltern im Betreuungsvertrag.

15. Masernschutz

Der Träger prüft und dokumentiert für das in Kindertageseinrichtungen tätige Personal, welches nach 1970 geboren ist, die Umsetzung des Masernschutzgesetzes gemäß § 20 Abs. 10 i. V. m. Abs. 13 IfsG.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person prüft, dokumentiert und führt die entsprechenden Nachweise nach § 20 Abs. 8 und 9 IfsG für die zu betreuenden Kinder. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus, wenn entsprechende Nachweise nicht erbracht werden (können).

Sie nimmt weitere Belehrungen gem. § 34 Abs. 5 IfSG vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so informiert die Leitung unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt.

Weiteres regeln die Betreuungsverträge der Kindertageseinrichtungen.

16. Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Weimar stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

17. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen sind nach Anhörung des Elternbeirates und nach Absprache mit dem Amt für Familie und Soziales festzulegen.

Anlage 2

Systematik der Kostenarten in den Kindertageseinrichtungen

BETRIEBSKOSTEN BEREICH	BEZEICHNUNG
BKB I	Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (anerkanntes pädagogisches Fachpersonal)
BKB II	Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit
BKB III	Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung sowie für dessen Bewirtschaftung (bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kindertageseinrichtung genutzt wird)
BKB IV	Personal- und Sachkosten für die Verpflegung
BKB V	Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
BKB VI	Sonstige Personal- und Sachkosten

Bestandteile der Personalkosten in den Kindertageseinrichtungen

Personalkosten sind mit Ausnahme des Betriebskostenbereichs V in allen Betriebskostenbereichen vertreten. Damit in den Erläuterungen zu den einzelnen Betriebskostenbereichen nicht jedes Mal erneut alle

Bestandteile der Personalkosten aufgeführt werden müssen, werden sie hier voran gestellt. Weiter unten wird dann nur noch Bezug auf die allgemeinen Erläuterungen zu den Personalkosten genommen.

Personalkosten: Personalausgaben für das beschäftigte Personal in Kindertageseinrich-

tungen umfassen alle Aufwendungen des Trägers für das Personal, die auf der Grundlage eines gültigen Tarifvertrages gezahlt werden. Die Personalausgaben gliedern sich in:

- Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte (BKB I)
- Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal (BKB II, III, IV und VI).

Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte sind sämtliche Aufwendungen des Trägers einer Kindertageseinrichtung, die auf der Grundlage eines gültigen Tarifvertrages für das beschäftigte Personal gezahlt werden. Das pädagogische Personal muss als geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne der §§ 16 und 17 ThürKigaG anerkannt sein.

Die Personalausgaben des vom Träger zusätzlich eingesetzten pädagogischen Personals werden aus Gründen der Vergleichbarkeit dem Betriebskostenbereich II - Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit zuge-

rechnet. Das betrifft auch Praktikanten, die nicht durch den Freistaat Thüringen finanziert werden.

Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sind sämtliche Aufwendungen des Trägers einer Kindertageseinrichtung für Personal, welches nicht als geeignete pädagogische Fachkraft anerkannt ist.

Die Personalkosten werden dem Betriebskostenbereich zugeordnet für dessen Zweck das Personal beschäftigt wird. Ergeben sich bei einzelnen Beschäftigten die Erfüllung von Arbeitsaufgaben aus mehreren Bereichen, so sind die Personalkosten anteilig zu splitten und den jeweiligen Betriebskostenbereichen zuzuordnen. Ein typischer Fall wäre eine Hauswirtschaftskraft:

- 80% ihrer Arbeitszeit für die Bewirtschaftung des Grundstücks und Gebäudes -> BKB III
- 15% ihrer Arbeitszeit für die Portionierung des Essens und die Geschirreini-gung -> BKB IV
- 5% ihrer Arbeitszeit für Postabholung, Einkauf für die Kindertageseinrichtungen -> BKB VI

Inanspruchnahme von Fremdleistungen:

Werden für die erforderlichen Arbeiten im nichtpädagogischen Bereich fremde Dienstleistungen in Anspruch genommen, so handelt es sich generell nicht um Personalausgaben, sondern um Sachausgaben.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal deshalb dem Sachkosten-Bereich zugeordnet. Die Ermittlung dieser

Personalkosten erfolgt nach den gleichen, nachstehend genannten Ausgabenkategorien.

Besonderheit für Träger von Kindertageseinrichtungen mit mehr als einer Kindertageseinrichtung:

Für die Ermittlung der Personalkosten einer einzelnen Kindertageseinrichtung im nichtpädagogischen Bereich ist es zulässig, die tatsächlich ermittelten Personalkosten der Beschäftigtengruppen im Umlageverfahren den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuzuordnen.

Bezugsgrößen der Umlage können sein:

Platzkapazität der Kindertageseinrichtungen gemäß vorläufiger oder endgültiger Betriebs-erlaubnis (z.B. für sämtliches nichtpädagogisches Personal)
Anzahl der Betreuungsverträge der Kindertageseinrichtungen (z.B. für sämtliches nichtpädagogisches Personal)
Anzahl der produzierten Mittagsportionen (z.B. für Küchenpersonal)
Größe der Bruttogeschossfläche (z.B. für Hausmeister- und Reinigungspersonal)
weitere Bezugsgrößen, sofern der sachliche Zusammenhang mit der Beschäftigten-gruppe sichtbar wird.

Kostenarten der Personalkosten in Kindertageseinrichtungen des Freistaates Thüringen

Personalkostengruppe		Erläuterungen bzw. beispielhafte Personalkostenarten
PK- a	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	z. B.: Entschädigungen für einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten
PK- b	Entgelte und dgl.	- monatliche Entgelte für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit (z. B. tarifliche Vergütungen, Beschäftigungsentgelte, frei vereinbarte Vergütungen, wenn dies der geltende Tarifvertrag vorsieht, Entgeltgruppen, Sozialzuschläge, Ausgleichzahlungen, Zeitzuschläge, Praktikantenvergütungen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer) - Entgelte für Mehr- und Überstunden (z.B.: Vergütung für Mehrstunden, Abgeltung für Überstunden, Abgeltung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub) - Ersatzleistungen (z.B.: Krankenbezüge, Zuschüsse zum Krankengeld) - Einmalzahlungen (z.B.: Urlaubsgeld, jährliche Zuwendungen, Jubiläumszuwendungen) - Sonstige Zahlungen (z.B.: Abfindungen, jedoch nicht nach § 9 Kündigungsschutzgesetz und infolge von Aufhebungsverträgen)
PK- c	Beiträge zu Versorgungskassen	z.B.: Umlagen und Beiträge zu Pensions- Versorgungskassen, Arbeitgeberanteile zu Zusatzversorgungskassen
PK- d	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/Berufsgenossenschaft	z. B.: Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, einschl. Ersatzkassen, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung, Höherversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung, Umlagen zur gesetzlichen Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft
PK- e	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	z.B.: Beihilfen nach den Beihilfavorschriften für Beschäftigte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene, Unfallfürsorge, Tuberkulosehilfe, Kosten für Untersuchungen, Reihenuntersuchungen, arbeitsmedizinische Überwachung und dgl., Kosten der Schutzimpfungen und dgl., Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld
PK - f	Personal-Nebenausgaben	z.B.: Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Gemeinschaftsveranstaltungen, für soziale Einrichtungen, Erholungsurlaub, Erholungswerk und dgl., Beschäftigungs- und Trennungsgeld sowie sonstige Leistungen nach der Beschäftigungsgeld- und Trennungsverordnung, Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen, wie Prämien im Vorschlagswesen
PK- g	Arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Überwachung	gem. den gesetzlichen Regelungen für die Überwachung der Betriebsstätten
PK- h	Deckungsreserve für Personalausgaben	z.B.: vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden können (entsprechend der üblichen Praxis in den kommunalen Haushalten sollte eine Zuordnung der Deckungsreserve zu den einzelnen Gruppen angestrebt werden)

Betriebskostenbereich I

Personalkosten auf Grund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals

Im Betriebskostenbereich I werden nur die pädagogischen Fachkräfte, gemäß Mindestpersonalausstattung nach den §§ 16 und 17 ThürKigaG in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Betriebskostenbereich II

Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

Im Betriebskostenbereich II wird das Personal im pädagogischen Bereich ausgewiesen, welches nicht im Betriebskostenbereich I zugeordnet ist.

Betriebskostengruppe		Erläuterungen bzw. beispielhafte Betriebskostenarten
II - a	Personalkosten	- Personalausgaben der vom Träger über das Maß des notwendigen pädagogischen Personals - eingesetzten pädagogischen Fachkräfte - nicht anerkannte Fachkräfte - Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr u.a. -zusätzliche Fachkräfte in integrativen Gruppen
II -b	Arbeits- und Schutzbe- kleidung	des Personals im pädagogischen Bereich (z.B. Beschaffung und Unterhaltung persönlicher Ausrüstungsgegenstände, Bekleidungszuschüsse und Abnutzungsentschädigungen)
II - c	Elternarbeit, Öffentlich- keitsarbeit des Trägers	z.B.: Gestaltung von Elternversammlungen, Elternbriefe, Druckerzeugnisse
II - d	Sonstige Aufwendungen für pädagogische Arbeit	z.B.: Auftritte von Künstlern, Kremserfahrten, Ausflüge, Kino, Theater, Fahrtkosten für den Besuch von Veranstaltungen
II -e	Spiel- und Beschäftigungs- material	mit einem Einzelwert unter 800 EUR netto
II - f	Bücher und Zeitschriften,	die von Erziehern in Vorbereitung oder während der pädagogischen Arbeit genutzt werden
II - g	Sonstiges Verbrauchs- material	für die pädagogische Arbeit
II - h	Honorare für Kursangebote	sofern diese Kursangebote von der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden
II - i	Abschreibungen	auf Spiel- und Beschäftigungsmaterial mit einem Einzelwert über 800 EUR netto
II - j	Verzinsung	des Anlagekapitals im Bereich Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Betriebskostenbereich III

Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kindertageseinrichtung sowie für dessen Bewirtschaftung Personal- und Sachkosten des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des Leistungsverpflichteten für das Grundstück und Gebäude und dessen Bewirtschaftung. Sie sind kalkulatorisch zu ermitteln, wenn bei Eigennutzung oder durch unentgeltliche Nutzungsüberlassung des Eigentümers diese Kosten nicht ausgewiesen sind (Opportunitätsprinzip). Der Grundstückswert zählt nicht hierzu, da der Eigentümer sein Kapital erhält und Grundstücke durch Nutzung im Wert nicht gemindert werden.

Die Kosten für das Grundstück und Gebäude beinhalten im Haushalt der Gemeinden sowohl Ausgabepositionen des Vermögenshaushaltes als auch Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes.

Betriebskostengruppe		Erläuterungen bzw. beispielhafte Betriebskostenarten
III - a	Pflege und Erhaltung des Grundstücks	Kosten für die Pflege und Erhaltung des Grundstücks, der Einzäunung, der Garten- und Grünanlagen, der Wallanlagen, der Außenanlagen und der Spielanlagen
III - b	Pacht und Zinsen für Grund- stücke	Pacht für das Grundstück lt. Vertrag oder gem. ortsüblichen Pachtzins, Erbbauzinsen, Erbpachtzinsen Grundsteuer für das Grundstück
III - c	Kosten für das Gebäude	- Mietzahlungen in der Form der Kaltmiete an den Eigentümer des Gebäudes oder den als Kindertageseinrichtung genutzten Teil des Gebäudes - Leasingzahlungen für Gebäude, sofern das Objekt nicht in das Eigentum des Leistungsverpflichteten übergeht -Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertageseinrichtung ge- nutzten Teil des eigenen Gebäudes, jährliche Kosten des Fremdkapitals für den Erwerb des Gebäu- des und für die Aufbringung der Baukosten, der Kosten der Außenanlagen, der Baunebenkosten, der Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen sowie der Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen - Verzinsung des Anlagekapitals des Gebäudes oder den als Kindertageseinrichtung genutzten Teil des Gebäudes

III - d	Erhaltungsaufwand / Wartung der technischen Anlagen	<p>- regelmäßige Aufwendungen des Eigentümers für das Gebäude, die in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren und den Wert des Gebäudes nicht erhöhen sowie die Wesensart des Gebäudes nicht verändern, insbes. die laufende Instandhaltung</p> <p>- laufende Unterhaltung von Verkehrssicherungs- und Signalanlagen</p> <p>Hinweis: der Erhaltungsaufwand ist nicht gesondert auszuweisen, wenn dieser Kostenbestandteil in der Mietzahlung enthalten ist. Renovierung der Räumlichkeiten, Beseitigung von Unwetterschäden, Wartung folgender technischer Systeme: Heizung, Klimaanlage, Antennenanlage, Aufzüge, Rolltreppen, Fahrstühle, Transportanlagen, Revision der ortsfesten elektrischen Anlage, Fett- und Ölabscheider, Wartung der Leitungen für Wasser, Gas, Abwasser, Fernmeldeanlagen, eingebaute Beleuchtungsanlagen und Verdunklungssysteme, Uhren- und Klingelanlagen, Sicherungs- und Alarmanrichtungen, Blitzableiter- und Brandschutzanlagen, TÜV-Abnahmen des Spielplatzes und der Evakuierungseinrichtungen</p> <p>Hinweis: Bei den Wartungskosten der technischen Anlagen muss das Kriterium der baulichen bzw. niet- und nagelfesten Verbindung zum Gebäude gegeben sein, andernfalls handelt es sich um sonstige Kosten; sind einzelne Bestandteile dieser Kosten durch den Mietvertrag abgedeckt, ist darauf zu achten, dass die Kosten nicht doppelt erfasst werden).</p> <p>Diese Kostengruppe ist ausschließlich zur Nachweisführung und Vollständigkeit aufgenommen. Eine gesonderte Erstattung erfolgt nicht.</p>
III - e	Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen	Einbruch-, Diebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Wasser-, Sturm-, Hagel-, Blitzschlag-Versicherung, Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank, den Aufzug
III - f	Betriebskosten der Grundstücke und der Gebäude	<p>- Heizung: Fernwärme, Heizöl, Erdgas, Holzkohle, Holzpellets</p> <p>Wasser: Warmwasser, Kaltwasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Niederschlagswasser einschl. der dafür berechneten Grundgebühren</p> <p>- Energie: Strom einschl. der dafür berechneten Grundgebühren</p> <p>- Bewachung: Kosten für Sicherheitsdienste</p>
III - g	weitere Betriebskosten der Grundstücke und der Gebäude	<p>- Personalkosten des eingesetzten technischen Personals im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude (z. B.: Hausmeister, Reinigungskraft, Zivildienstleistende, Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr u.a.) inkl. Nebenkosten</p> <p>- Vergütung an Reinigungsunternehmen</p> <p>- Arbeits- und Schutzbekleidung des eingesetzten technischen Personals im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude, z.B.: Hausmeister, Reinigungskraft, Zivildienstleistende, Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr u. a. (z.B. Beschaffung und Unterhaltung persönlicher Ausrüstungsgegenstände, Bekleidungszuschüsse und Abnutzungsentschädigungen)</p> <p>- Hygienemittel: Reinigung, Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Wäschereinigung, Sanitärbedarf,</p> <p>- Gartenpflege, Verkehrsanliegerpflichten: Schneeräumen und Streuen/Winterdienst</p> <p>- Verbrauchsmaterialien Hausmeisterbedarf</p> <p>Die Verbrauchsmaterialien sind beispielsweise zur Beseitigung von Schäden an Fenstern und Türen sowie der Ausbesserung an Wänden, Fußböden sowie Außenanlagen einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Farbe und Spachtelmasse für Schönheits- und Ausbesserungsarbeiten, Leuchtmittel im Gebäude, Verbindungs- und Befestigungsmittel (z.B. Schrauben, Haken), Schmierstoffe und Dichtstoffe (z.B. Silikon, Dichtringe, Schellen), Perlatoren (Regulierer für Wasserdurchlauf), Schleifen und Ersatz von Schneidmesser am Rasenmäher</p>
III - h	Beleuchtung	Beleuchtungskörper auf dem Grundstück einschl. Glühlampen, Leuchtstäbe
III - i	Öffentliche Abgaben	Straßenreinigungsgebühr, Müllentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Kaminreinigung, sonst. öffentliche Abgaben
III - j	Sonstige	<p>- Ungezieferbekämpfung</p> <p>- Trinkwasseruntersuchung</p>

Betriebskostenbereich IV

Personal- und Sachkosten für die Verpflegung

Betriebskostengruppe	Erläuterungen bzw. beispielhafte Betriebskostenarten	
IV - a	Personalkosten und Personalnebenkosten	des eingesetzten technischen Personals im Rahmen der Bereitstellung von Verpflegung (z.B.: Koch, Zivildienstleistende, Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr u. a.)

IV - b	Arbeits- und Schutz- bekleidung	des eingesetzten technischen Personals im Rahmen der Bereitstellung von Verpflegung (z.B.: Koch, Zivildienstleistende, Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr u. a. (z. B. Beschaffung und Unterhaltung persönlicher Ausrüstungsgegenstände Bekleidungszuschüsse und Abnutzungsentschädigungen)
IV - c	Lebensmittelkosten	
IV - d	Sonstiges Verbrauchs- material	für Verpflegungszwecke
IV - e	Kosten des Fremdversor- gers	für die Belieferung der Kindertageseinrichtung mit fertigen Speisen
IV - f	Abschreibungen	auf Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände im Verpflegungsbereich mit einem Einzelwert über 800 EUR netto
IV - g	Verzinsung	des Anlagekapitals im Verpflegungsbereich
IV - h	Geringwertige Wirtschafts- güter	auf Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände im Verpflegungsbereich mit einem Einzelwert unter 800 EUR netto
IV - i	sonstige Kosten	Reinigung, Wartung, Pflege, Entsorgung von Speiseresten
IV - j	Betriebskosten	anteilige Betriebskosten für die Verpflegung in Abgrenzung zu BKB III

Betriebskostenbereich V

Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Betriebskostengruppe		Erläuterungen bzw. beispielhafte Betriebskostenarten
V - a	Laufende Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung	von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen mit Einzelwert unter 800 EUR netto
V - b	Miet- und Leasing- zahlun- gen	für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
V - c	Abschreibungen	auf Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die nicht in anderen Sachkostenbereichen erfasst sind, mit einem Einzelwert über 800 EUR netto
V - d	Verzinsung	des Anlagevermögens

Betriebskostenbereich VI

Sonstige Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung (nicht direkt der Einrichtung zuordenbar)

Betriebskostengruppe		Erläuterungen bzw. beispielhafte Betriebskostenarten
VI - a	Personalkosten	- des eingesetzten Personals für Verwaltungs- und sonstige Aufgaben, sofern sie nicht bereits in anderen Sachkostenbereichen erfasst wurden (z.B.: Verwaltungsangestellte, Personalkostenanteil der Verwaltungstätigkeiten der pädagogischen Leitung, Kraftfahrer, Zivildienstleistende, Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr u. a.) - Abfindungen infolge von § 9 Kündigungsschutzgesetz und nach Aufhebungsvereinbarungen

VI - b	Arbeitsmittel für die Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> -Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen aller Art, Büromaschinen, Fernsprengeräte mit einem Einzelwert unter 800 EUR netto - Haltung von Fahrzeugen (z.B.; Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschl. Nebenversicherungen, wie Insassenunfall, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung, Betriebsstoffe) - Arbeits- und Schutzbekleidung des eingesetzten Personals für Verwaltungs- und sonstige Aufgaben, sofern sie nicht bereits in anderen Sachkostenbereichen erfasst wurden - EDV-Material -Werkstatt- und Reparaturmaterial für den Hausmeister - Sonstiges Verbrauchsmaterial für Verwaltungszwecke - Bürobedarf - Bücher und Zeitschriften für Verwaltungszwecke - Abschreibungen auf Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen aller Art, Büromaschinen, Fernsprengeräte mit einem Einzelwert über 800 EUR netto - Verzinsung des Anlagevermögens
VI - c	Versicherungskosten	<ul style="list-style-type: none"> - Umlagen an Schadenausgleichskassen - Leistungen in nicht durch Versicherungen gedeckten Schadensfällen - notwendige Versicherungen (Mitarbeiterhaftpflicht-, Unfall-, Betriebsausfall-, Rechtsschutzversicherung)
VI - d	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Kosten der Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen, einschl. Reisekosten, Aus- und Fortbildungsbeihilfen, Honorare und Sachkosten eigener Lehrgänge, Kurse und Vorträge zur Fortbildung, Supervision, Praxisberatung usw.
VI - e	Schwerbehindertenausgleichsabgabe	
VI - f	Reisekosten	(Reisekostenvergütungen auch in Personalvertretungsangelegenheiten, Fahrtkosten und Auslagenersatz bei Dienstgängen und Dienstfahrten, Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge)
VI - g	Kosten für den Personal-/ Betriebsrat	
VI - h	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> - vermischte Ausgaben, Ausgaben, die ohne Angabe bestimmter Einzelzwecke veranschlagt werden, weil sich mehrere Planansätze wegen Geringfügigkeit nicht lohnen) - Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und dgl.
VI - i	Sonstige Kosten	

Anlage 3 - Muster-Berechnungen

3.1 Muster-Berechnung für die Höhe des Elternbeitrages - Höchstbeitrag:

Art des Einkommens	pro Jahr		Pauschaler Abzug	Berechneter Wert
	Einkommen Elternteil A	Einkommen Elternteil B		
a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. Angestellte, Arbeiter)	56.500 €		34%	37.290 €

b) Beamtenbezüge		51.000 €	24%	38.760 €
c) lediglich einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Selbständige, Freiberufler)			50%	0 €
d) ledig sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. geringfügig Beschäftigte)			16%	0 €
e) weder sozialversicherungs- noch einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Bafög)	0 €	0 €	5%	0 €
Unterhaltszahlungen an Andere		480 €		480 €
erhaltene Unterhaltszahlungen	2.520 €			2.520 €
Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt	1	1		1

I. Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen: 78.090 €

II. Es ergibt sich durchschnittliches Monatseinkommen von: 6.508 €

Kinderfreibetrag 220 € 220 €

III. Es verbleiben nach Abzug der Kinderfreibeträge: 6.288 €

IV. Nach Berücksichtigung der Beitragssätze ergeben sich rechnerisch folgende Beiträge je Kind:

	Geschwister-kind	über 8 Std. 100 %	mind. 8 Std. 89 %	mind. 6 Std. 80 %	mind. 4 Std. 56 %
für das 1. Kind	100%	440 €	392 €	352 €	246 €
für das 2. Kind	75%	330 €	294 €	264 €	185 €
für das 3. Kind	50%	220 €	196 €	176 €	123 €

3.2 Muster-Berechnung für die Höhe des Elternbeitrages - Durchschnittsbeitrag:

Art des Einkommens	pro Jahr	pro Jahr	Pauschaler Abzug	Berechneter Wert
	Einkommen Elternteil A	Einkommen Elternteil B		
a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. Angestellte, Arbeiter)	35.424 €		34%	23.380 €
b) Beamtenbezüge		32.292 €	24%	24.542 €

c) lediglich einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Selbständige, Freiberufler)			50%	0 €
d) ledig sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. geringfügig Beschäftigte)			16%	0 €
e) weder sozialversicherungs- noch einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Bafög)	0 €	0 €	5%	0 €
Unterhaltszahlungen an Andere		3.360 €		3.360 €
erhaltene Unterhaltszahlungen	2.520 €			2.520 €
Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt	1	1		1

I. Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen: 47.082 €

II. Es ergibt sich durchschnittliches Monatseinkommen von: 3.923 €

Kinderfreibetrag 220 € 220 €

III. Es verbleiben nach Abzug der Kinderfreibeträge: 3.703 €

IV. Nach Berücksichtigung der Beitragssätze ergeben sich rechnerisch folgende Beiträge je Kind:

	Geschwister-kind	über 8 Std. 100 %	mind. 8 Std. 89 %	mind. 6 Std. 80 %	mind. 4 Std. 56 %
für das 1. Kind	100%	259 €	231 €	207 €	145 €
für das 2. Kind	75%	194 €	173 €	156 €	109 €
für das 3. Kind	50%	130 €	115 €	104 €	73 €

3.3 Muster-Berechnung für die Höhe des Elternbeitrages – Durchschnittsbeitrag Alleinerziehend:

Art des Einkommens	pro Jahr		Pauschaler Abzug	Berechneter Wert
	Einkommen Elternteil A	Einkommen Elternteil B		
a) Steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. Angestellte, Arbeiter)	32.292 €		34%	21.313 €
b) Beamtenbezüge			24%	0 €

c) lediglich einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Selbständige, Freiberufler)			50%	0 €
d) ledig sozialversicherungspflichtige Einkünfte (z.B. geringfügig Beschäftigte)			16%	0 €
e) weder sozialversicherungs- noch einkommenssteuerpflichtige Einkünfte (z.B. Halbwaisenrenten, Bafög)			5%	0 €
Unterhaltszahlungen an Andere				0 €
erhaltene Unterhaltszahlungen	2.520 €			2.520 €
Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt	1			0

I. Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen: 23.833 €

II. Es ergibt sich durchschnittliches Monatseinkommen von: 1.986 €

Kinderfreibetrag 220 € 0 €

III. Es verbleiben nach Abzug der Kinderfreibeträge: 1.986 €

IV. Nach Berücksichtigung der Beitragssätze ergeben sich rechnerisch folgende Beiträge je Kind:

	Geschwister-kind	über 8 Std. 100 %	mind. 8 Std. 89 %	mind. 6 Std. 80 %	mind. 4 Std. 56 %
für das 1. Kind	100%	139 €	124 €	111 €	78 €
für das 2. Kind	75%	104 €	93 €	83 €	58 €
für das 3. Kind	50%	70 €	62 €	56 €	39 €